

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.02.2017

Geschäftszeichen:

I 73-1.10.3-743/1

Zulassungsnummer:

Z-10.3-743

Geltungsdauer

vom: **13. Februar 2017**

bis: **30. Januar 2020**

Antragsteller:

DAW SE

Geschäftsbereich Lithodecor

Mylauer Straße 39

08491 Netzschkau

Zulassungsgegenstand:

**Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
"Airtec Glass"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 20 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-33.2-1132 vom 30. Januar 2015 . Der Gegenstand ist erstmals am 21. April 2009 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht (Überkopfbereich) mit der Bezeichnung "Airtec Glass", bei der die Fassadenplatten G mit Agraffen auf einer Aluminium-Unterkonstruktion befestigt werden.

Die Fassadenplatten G sind werkseitig hergestellte Verbundplatten aus der Trägerplatte N aus Leichtbeton mit beidseitiger, glasfaserbewehrter Kaschierung und einer auf der Sichtseite vollflächig angeklebten Glasplatte aus heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas. In der Trägerplatte N werden werkseitig Befestigungspunkte aus vorgefertigten Keramikelementen eingeklebt.

Die Fassadenplatten G sind schwerentflammbar.

Der Standsicherheitsnachweis der Agraffen und der vertikalen und horizontalen Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Das Fassadensystem "Airtec Glass" darf bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1¹ und als außenseitige Fassadenuntersicht (Überkopfbereich) verwendet werden.

Die für die Verwendung der hinterlüftete Außenwandbekleidung "Airtec Glass" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte und Bauart

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (die Bauart) und seine Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Fassadenplatten G

Die Fassadenplatten G nach Anlage 1.1 müssen aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1.1 bis 2.2.1.8 bestehen und dürfen eine Gesamtnenndicke von 27 ± 2 mm aufweisen. Die Dickentoleranz beträgt ± 1 mm. Die Fassadenplatten G müssen bezüglich der Abmessungen und der Befestigungspunktzahl den Tabellen 3 bis 6 im Abschnitt 3.1.3 entsprechen.

Bei den Fassadenplatten G darf ein Glasüberstand von maximal 40 mm Breite vorhanden sein. (s. Anlage 1.1)

¹

DIN 18516-1:2010-06

Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

Bei der Prüfung der Biegefestigkeit der Fassadenplatte G gemäß Anlage 4 müssen die Werte des Biegebruchmoments nach Tabelle 1 erreicht werden:

Tabelle 1: Mindestwerte des Biegebruchmoments für die Fassadenplatte G

Anordnung der Glasplatte	Biegebruchmoment	
	Mittelwert	Kleinstwert
in der Biegedruckzone	≥ 1400 Nm/m	≥ 1300 Nm/m
In der Biegezugzone	≥ 3400 Nm/m	≥ 2900 Nm/m

Bei der Prüfung der Querkzugfestigkeit der "Fassadenplatte G" gemäß Anlage 4 müssen folgende Werte der Haftzugfestigkeit erreicht werden:

Mittelwert ≥ 0,70 N/mm²

Kleinstwert ≥ 0,50 N/mm²

Bei der Prüfung des Befestigungsmittelwiderstandes unter zentrischer Zugbeanspruchung nach Anlage 4 müssen folgende Bruchlasten erreicht werden:

Mittelwert ≥ 6,5 kN

Kleinstwert ≥ 5,5 kN

Die Fassadenplatten G müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1² erfüllen.

2.2.1.1 Leichtbetonplatte

Die Leichtbetonplatte (Trägerplatte N) muss aus Blähton, der mittels Zement CEM I 42,5 R nach DIN EN 197-1³ gebunden ist, bestehen und beidseitig mit folgender Kaschierung versehen sein:

- Die vorderseitige Kaschierung zwischen Trägerplatte und Glasplatte muss aus dem Gewebe N nach Abschnitt 2.2.1.2 bestehen, das vollflächig in den Klebstoff nach Abschnitt 2.2.1.3 einlagig einzubetten ist.
- Die rückseitige Kaschierung muss aus dem Gewebe N nach Abschnitt 2.2.1.2 bestehen, das vollflächig in den Armierungsspachtel nach Abschnitt 2.2.1.4 einlagig einzubetten ist.

Die unkaschierte Trägerplatte N muss eine Dicke von 15,5 mm ± 1 mm, eine Trockenroh-dichte von 0,64 bis 0,90 g/cm³ und eine Wasseraufnahme ≤ 30 Masse-% (nach 7 Tagen Wasserlagerung bei 20 °C) haben.

Die Rezeptur der Trägerplatte N muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.1.2 Bewehrungsgewebe

Das Gewebe N muss aus einem beschichteten Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 2 erfüllen.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement

Tabelle 2: Eigenschaften des Bewehrungsgewebes Gewebe N

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe Gewebe N
Flächengewicht	160 – 170 g/m ²
Maschenweite	4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN EN 13496 ⁴	≥ 2,0 kN / 5 cm
restliche Reißfestigkeit nach 24 Stunden Lage- rung bei 60 °C in einer alkalischen Lösung pH- Wert 12,5	≥ 1,3 kN / 5 cm

2.2.1.3 Klebstoff für die vorderseitige Kaschierung der Trägerplatte N

Für die vorderseitige Kaschierung der Trägerplatte N nach Abschnitt 2.2.1.1 ist der zwei-
komponentige Epoxidharzklebstoff "Kleber G" zu verwenden (Auftragsmenge: ca. 2,5 kg/m²).
Die Rezeptur des Klebstoffes muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinter-
legten Angaben übereinstimmen.

2.2.1.4 Armierungsspachtel für die rückseitige Kaschierung der Trägerplatte N

Für die rückseitige Kaschierung der Trägerplatte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist der einkompo-
nentige, zementgebundene Spachtel N oder Spachtel G zu verwenden (Auftragsmenge:
ca. 3 kg/m²).

Die Rezeptur der Armierungsspachtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.1.5 Keramische Befestigungselemente

Die vorgefertigten keramische Befestigungselemente müssen aus Steatit C221 nach
DIN EN 60672-3⁵ (DIN VDE 0335) bestehen und die Abmessungen nach Anlage 2 einhalten.
Sie müssen im Werk mittig mit einer Stufenbohrung zur Befestigung von Nieten oder mit
einem Innengewinde bzw. einem Gewindeeinsatz aus Aluminium (Legierung EN AW-2007
nach DIN EN 573-3⁶) oder aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4404 nach
DIN EN 10088⁷ mit einer Zugfestigkeit > 330 N/mm² zur Befestigung von Schrauben gemäß
den Angaben in Anlage 2 versehen sein.

2.2.1.6 Klebstoff zum Einkleben der keramischen Befestigungselemente

Zum Einkleben der keramischen Befestigungselemente nach Abschnitt 2.2.1.5 in die
maschinell gebohrten Löcher in die Leichbetonplatte nach Abschnitt 2.2.1.1 ist der
Klebstoff N zu verwenden.

Die Rezeptur des Klebstoffes muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinter-
legten Angaben übereinstimmen.

⁴ DIN EN 13496:2013-12 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der mechanischen
Eigenschaften von Glasfasergewebe als Armierung für außenseitige Wärmedämm-
Verbundsysteme mit Putz (WDVS);
⁵ DIN EN 60672-3:1999-02 Keramik- und Glasiolierstoffe - Teil 3: Anforderungen für einzelne Werkstoffe
⁶ DIN EN 573-3:2013-12 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form
von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen;
Deutsche Fassung EN 573-3:2013
⁷ DIN EN 10088-1:2014-12 Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.3-743

Seite 6 von 13 | 13. Februar 2017

2.2.1.7 Glasplatten

Es dürfen nur 8 mm dicke Glasplatten aus heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁸ verwendet werden.

2.2.1.8 Klebstoff zum Verkleben der Trägerplatte N mit der Glasplatte

Die vollflächige Verklebung der Glasplatte auf der Trägerplatte muss mit dem Klebstoff nach Abschnitt 2.2.1.3 erfolgen.

2.2.2 Befestigungsmittel

2.2.2.1 Schrauben und Nieten

Zur Befestigung der Agraffen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf den keramischen Befestigungselementen nach Abschnitt 2.2.1.5 dürfen verwendet werden:

- Schrauben M6 (Schraubenlänge siehe Anlage 2) nach DIN EN ISO 4017⁹ aus nichtrostendem Stahl A4 (DIN EN ISO 3506-1¹⁰) bzw. nach DIN EN 1665¹¹ (mit Flansch und Sperrzahnn)
- SFS-Gesipa Alu-Blindnieten ASO-D14-50x20 nach der europäischen technischen Bewertung ETA-13/0255, Anlage 4, Hülse aus EN AW-5754 nach DIN EN 573-3¹² (AlMg3), Dorn aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088¹³ (Niet N).

2.2.2.2 Agraffen

Die Agraffen müssen CE-gekennzeichnet nach DIN EN 1090-1¹⁴ sein und aus der Aluminium-Legierung EN AW 6060 T66 oder EN AW 6063 T66 nach DIN EN 755-2¹⁵ bestehen.

Die Breite der Agraffen muss mindestens 35 mm betragen.

Die Wanddicke der Agraffen muss $t \geq 3$ mm betragen.

Die Trägheitsmomente, bezogen auf die Schwerachsen, müssen $I_{XS} \geq 17 \text{ cm}^4$ und $I_{YS} \geq 1,9 \text{ cm}^4$ betragen (siehe Anlage 5).

2.2.3 Unterkonstruktion

Die horizontalen und vertikalen Tragprofile der Unterkonstruktion müssen aus der Aluminium-Legierung EN AW 6060 T66 oder EN AW 6063 T66 nach DIN EN 755-2 bestehen.

Die Regelungen zu den Trägheitsmomenten in Abschnitt 4.1 sind einzuhalten.

2.2.4 Fassadensystem

Das Fassadensystem besteht aus den Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 und ist auf der Unterkonstruktion nach Abschnitt 2.2.3 zu befestigen.

8	EN 14179-2:2005	Glas im Bauwesen — Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
9	DIN EN ISO 4017:2015-05	Mechanische Verbindungselemente - Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf - Produktklassen A und B (ISO 4017:2014)
10	DIN EN ISO 3506-1:2010-04	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 1: Schrauben (ISO 3506-1:2009)
11	DIN EN 1665:1998-11	Sechskantschrauben mit Flansch, schwere Reihe
12	DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen; Deutsche Fassung EN 573-3:2013
13	DIN EN 10088-1:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
14	DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
15	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 sind werksseitig herzustellen. Die Anordnung der Befestigungspunkte in den Platten müssen den Vorgaben der Anlage 1.1 bis 1.14 entsprechen.

Bei Ausführung mit zurückgesetzter Trägerkante (Glasüberstand) bis maximal 40 mm ist der Kleber G mit dem darin eingebetteten Gewebe N bis an den Rand der Trägerplatte N zu führen. Die Rückseite der Glasplatte ist im Bereich des Überstandes mit der hinterlegten mineralischen Kaschierung zu beschichten.

2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Fassadenplatten G müssen nach den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Fassadenplatten G nach Abschnitt 2.2.1 bzw. deren Verpackung oder Lieferschein sowie die Verpackung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.2.2 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, soweit sie nicht bereits über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1: schwerentflammbar

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten G mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fassadenplatten G eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Ist der Hersteller der Außenwandbekleidung "Airtec Glass" nicht auch Hersteller der Fassadenplatten G, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die Fassadenplatten G einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der Fassadenplatten G zu überprüfen. Hinsichtlich des Brandverhaltens der Fassadenplatten G sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102- B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹⁶ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.4 Fremdüberwachung

Für die Fassadenplatten G ist in jedem Herstellwerk eine werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Es sind stichprobenartig mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit der Fassadenplatten G zu überprüfen. Hinsichtlich des Brandverhaltens sind für die Fremdüberwachung der Fassadenplatten G die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹⁶ und die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-B1) maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

¹⁶

Veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik.

2.4.5 Erstprüfung

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2 genannten Eigenschaften der Schrauben zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

3.1.1 Allgemeines

Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist, sind alle erforderlichen statischen Nachweise auf der Grundlage der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen¹⁷ zu führen.

Die Standsicherheit für die Agraffen, die Unterkonstruktionsprofile - unter Beachtung des Abschnitts 4.1 - sowie deren Verbindungs- und Verankerungsmittel ist objektbezogen nach den Technischen Baubestimmungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen. Dabei ist die charakteristische Flächenlast der Fassadenplatten G mit 0,46 kN/m² anzusetzen.

3.1.2 Bemessungswert der Windeinwirkung E_d

Der charakteristische Werte der Windeinwirkungen w_e und der Teilsicherheitsbeiwert γ_F sind den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zu entnehmen.

$$E_d = w_e \times \gamma_F$$

3.1.3 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d (bei einwirkenden Windlasten)

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d der Fassadenplatten G und deren Befestigung ist bei Einhaltung der Angaben nach Abschnitt 4 und den Anlagen 1 bis 4 in den folgenden Tabellen 3 bis 6 angegeben.

Tabelle 3: Bemessungswerte der Bauteilwiderstände R_d = 2,40 kN/m², bei Anwendung als Außenwandbekleidung

Befestigungspunkanzahl	max. Plattenbreite [mm]	max. Plattenlänge [mm]	max. a _{S1} [mm]	max. a _{S2} [mm]	System bild Nr.	Anlage	R _d [kN/m ²]
2 x 3	1300	1900	1000	800	2	1.2	2,40
2 x 4	1300	2700	1000	800	3	1.3	
2 x 5	1300	3500	1000	800	4	1.3	
2 x 6	1300	4300	1000	800	5	1.4	
3 x 2	1900	1300	800	1000	6	1.5	
3 x 4	1800	2700	750	800	7	1.5	
3 x 5	1800	3500	750	800	8	1.6	
3 x 6	1800	4300	750	800	9	1.6	

17

siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsbereiche<, dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

Tabelle 4: Bemessungswerte der Bauteilwiderstände $R_d = 3,30 \text{ kN/m}^2$, bei Anwendung als Außenwandbekleidung

Befestigungspunktzahl	max. Plattenbreite [mm]	max. Plattenlänge [mm]	max. a_{S1} [mm]	max. a_{S2} [mm]	System bild Nr.	Anlage	R_d [kN/m ²]
2 x 2	1300	1300	1000	1000	10	1.7	3,30
2 x 3	1300	1800	1000	750	11	1.7	
2 x 4	1300	2550	1000	750	12	1.8	
2 x 5	1300	3300	1000	750	13	1.8	
2 x 6	1300	4050	1000	750	14	1.9	
3 x 2	1800	1300	750	1000	15	1.10	
3 x 4	1800	2100	750	600	16	1.10	
3 x 5	1800	2700	750	600	17	1.11	
3 x 6	1800	3300	750	600	18	1.11	

Tabelle 5: Bemessungswerte der Bauteilwiderstände $R_d = 1,88 \text{ kN/m}^2$, bei Anwendung im Überkopfbereich

Befestigungspunktzahl	max. Plattenbreite [mm]	max. Plattenlänge [mm]	max. a_{S1} [mm]	max. a_{S2} [mm]	System bild Nr.	Anlage	R_d [kN/m ²]
2 x 2	1000	800	700	500	19	1.12	1,88
2 x 3	1400	800	550	500	20	1.12	

Tabelle 6: Bemessungswerte der Bauteilwiderstände $R_d = 1,05 \text{ kN/m}^2$, bei Anwendung im Überkopfbereich mit zusätzlicher Sicherung*

Befestigungspunktzahl	max. Plattenbreite [mm]	max. Plattenlänge [mm]	max. a_{S1} [mm]	max. a_{S2} [mm]	System bild Nr.	Anlage	R_d [kN/m ²]
2 x 3*	1300	1800	1000	750	21	1.13	1,05
2 x 4*	1300	2550	1000	750	22	1.13	
2 x 5*	1300	3300	1000	750	23	1.14	
2 x 6*	1300	4050	1000	750	24	1.14	

* Konstruktive Sicherung gem. Anlage 6

3.1.4 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

nachzuweisen.

E_d : Bemessungswert der Einwirkung

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2¹⁸.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R-Wert) nach DIN EN ISO 6946¹⁹ für die Außenwandkonstruktion dürfen die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Fassadenplatten nicht berücksichtigt werden.

Bei dem Wärmeschutznachweis ist für den verwendeten Dämmstoff der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend DIN 4108-4²⁰, Tabelle 2 anzusetzen.

Die Wärmebrücken, die durch die Unterkonstruktion und deren Verankerung hervorgerufen werden, weil die Wärmedämmschicht durchdrungen oder in ihre Dicke verringert wird, sind zu berücksichtigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3²¹.

3.3 Brandschutz

Die Fassadenplatten G sind schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1). Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt bei Anwendung auf massiven mineralischen Untergründen oder wenn eine eventuell vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Mineralfaserdämmstoffen nach DIN EN 13162²² besteht. Andernfalls darf das Fassadensystem "Airtec Glass" dort verwendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

Bei der Verwendung der Fassadenplatten für schwerentflammbare, hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen die Bestimmungen der Technischen Baubestimmungen²³ zu DIN 18516-1 zu beachten.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109-1²⁴.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Anforderungen an den Antragsteller und an die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung der vorgehängten hinterlüfteten Außenwandbekleidung "Airtec Glass" betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

18	DIN 4108-2:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
19	DIN EN ISO 6946:2008-04	Bauteile - Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient - Berechnungsverfahren
20	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte
21	DIN 4108-3:2014-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung
22	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
23	siehe www.dibt.de > Technische Baubestimmungen <	
24	DIN 4109-1:2016-07	Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der vorgehängten hinterlüfteten Außenwandbekleidung "Airtec Glass" erforderlichen Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die zulassungsgerechte Ausführung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

4.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Fassadenplatten G nach Abschnitt 2.2.1 sowie für die Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.3 Einbau und Montage

Die Aluminium-Unterkonstruktion ist entsprechend DIN 18516-1 zwängungsfrei auszuführen.

Die einzuhaltenden Trägheitsmomente, bezogen auf die Schwerachsen, betragen

- für horizontale Profile $I_{XS} \geq 14,3 \text{ cm}^4$ und $I_{YS} \geq 1,4 \text{ cm}^4$
- für die vertikalen Profile: $I_{XS} \geq 5,4 \text{ cm}^4$ und $I_{YS} \geq 5,7 \text{ cm}^4$

Die Stützweite der horizontalen Profile (d. h., der Abstand zwischen den vertikalen Profilen untereinander) darf $L=1,25 \text{ m}$ nicht überschreiten.

Die Stützweite L der vertikalen Profilen (d. h., der vertikale Abstand zwischen den Wandhaltern) darf $L = 1,25 \text{ m}$ nicht überschreiten. Bei einer Reduzierung der Stützweite L darf das Querschnittsträgheitsmoment I des vertikalen Profils mit dem Faktor $(L/1,25)^2$ reduziert werden (L in [m]). Die nachfolgenden Querschnittsträgheitsmomente sind in jeden Fall einzuhalten:

- für die vertikalen Profile: $I_{XS} \geq 5,0 \text{ cm}^4$ und $I_{YS} \geq 1,0 \text{ cm}^4$

Bei größeren Stützweiten L muss das Querschnittsträgheitsmoment I des vertikalen bzw. horizontalen Profils mit dem Faktor $(L/1,25)^2$ erhöht werden.

Die Fassadenplatten sind über die keramischen Befestigungselemente mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.2.2.1 und den Agraffen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf die Unterkonstruktion zu befestigen. Die Anzahl der erforderlichen Befestigungspunkte ist den Tabellen 3 bis 6 in Abschnitt 3.1.3 und Anlage 1.1 bis 1.14 zu entnehmen. Die Fassadenplatten aus Tabelle 6 sind mit einer zusätzlichen Seilsicherung gem. Anlage 6 zu befestigen. Die Seilsicherung ist bauvorhabenbezogen zu planen und nachzuweisen. Die Fassadenplatten sind zwängungsfrei zu befestigen. Die Fassadenplatten dürfen mit der Längsseite in vertikaler oder horizontaler Richtung verlegt werden.

Die Agraffen werden in die horizontalen Profile der Unterkonstruktion eingehängt und gegen Verrutschen auf der Unterkonstruktion gehalten. Sie müssen dabei zwängungsfrei mit den horizontalen Profilen der Unterkonstruktion verbunden sein (siehe Anlage 3).

Bei der außenseitigen Fassadenuntersicht (Überkopfbereich) ist zusätzlich folgendes zu beachten:

Die ggf. zwischen den im Überkopfbereich angeordneten Fassadenplatten und der tragenden Decke liegenden Mineralwollgedämmstoffplatten dürfen nicht an den Fassadenplatten befestigt sein; ein Luftspalt von mindestens 20 mm zwischen der Fassadenrückseite und der dahinter liegenden Schicht (entweder die Wärmedämmung oder der massive mineralische Untergrund) ist einzuhalten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-10.3-743

Seite 13 von 13 | 13. Februar 2017

Sonderlasten sind unabhängig von den im Überkopfbereich angeordneten Fassadenplatten einzuleiten.

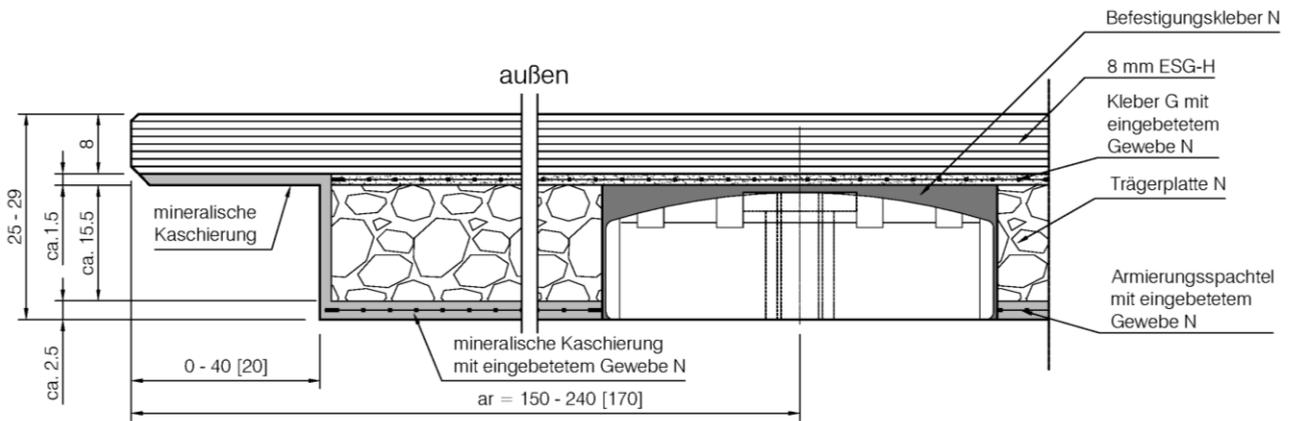
Es sind konstruktive Vorkehrungen zu treffen, die das Herausrutschen der Agraffen aus den Agraffenprofil verhindert und eine gleichmäßige Lastverteilung auf die Befestigungspunkte sicherstellt; Zwängungen in der Fassadenbefestigung dürfen durch die konstruktive Lage-sicherung nicht entstehen.

Beschädigte Fassadenplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt

Aufbau Fassadeplatte G



Toleranz in der Dicke: $\pm 1,0$ mm

[...] - Standardmaße

alle Maße in [mm]

Randabstände der Befestigungen:

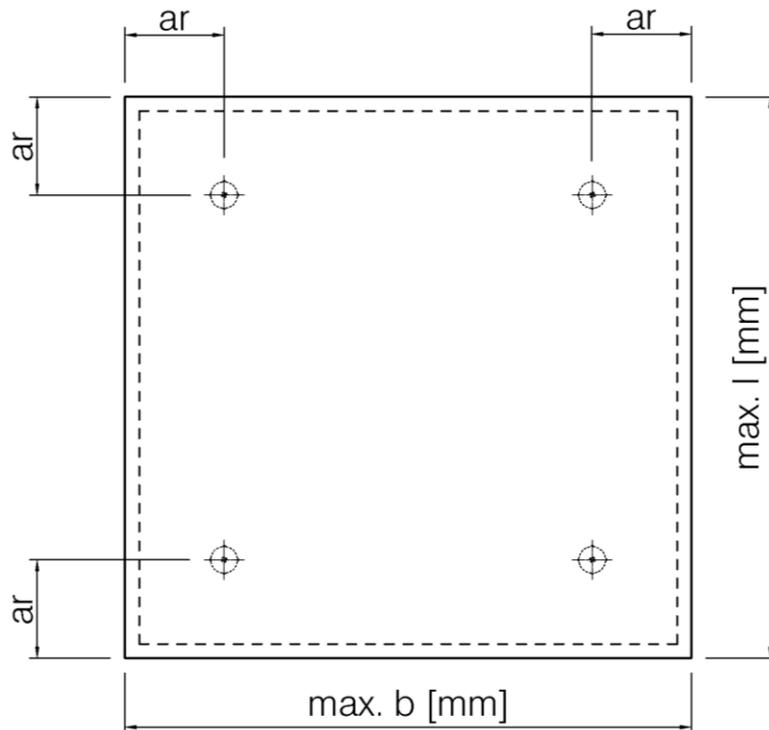
$150 \text{ mm} \leq ar \leq 200 \text{ mm}$ (bündige Trägerkante) bzw.

$190 \text{ mm} \leq ar \leq 240 \text{ mm}$ (40 mm zurückgesetzte Trägerkante)

Standard: 20 mm zurückgesetzte Trägerkante ($ar = 170 \text{ mm}$)

ar darf bei schmalen Platten mit einer Seitenlänge $< 400 \text{ mm}$
 auf $100 \text{ mm} \leq ar \leq 140 \text{ mm}$ reduziert werden

Standard: 20 mm zurückgesetzte Trägerkante ($ar = 120 \text{ mm}$)



Toleranzen:

in der Länge: $\pm 1,0$ mm

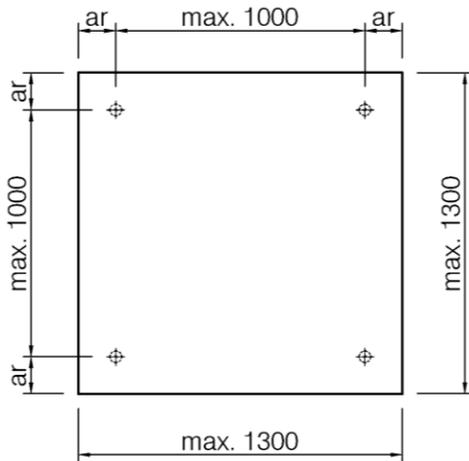
in der Breite: $\pm 1,0$ mm

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

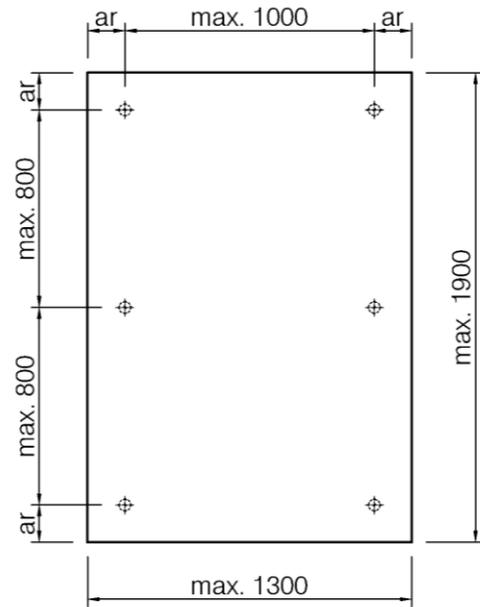
Schnittzeichnung Fassadeplatte G und Darstellung der Randabstände der Befestigung

Anlage 1.1

Systembild Nr. 1: 2 x 2 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 2: 2 x 3 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



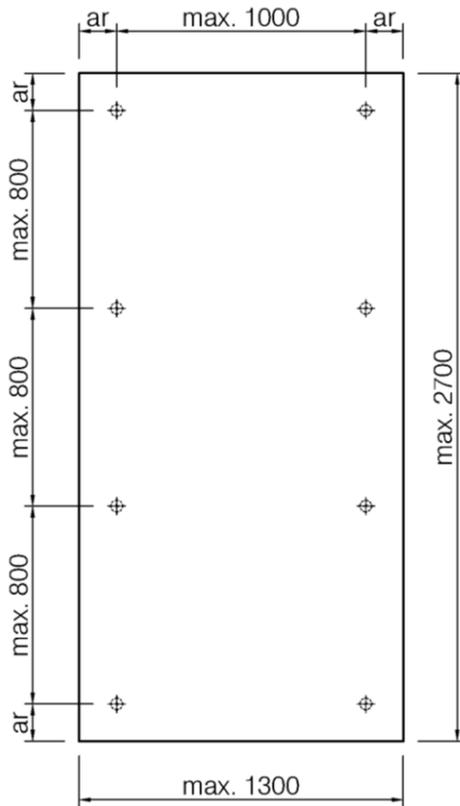
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

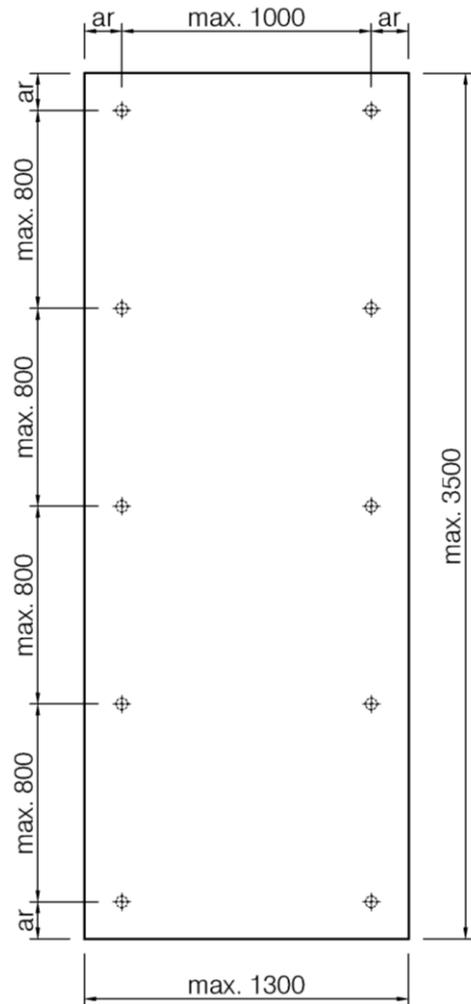
Systembild 1 + 2

Anlage 1.2

Systembild Nr. 3: 2 x 4 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 4: 2 x 5 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



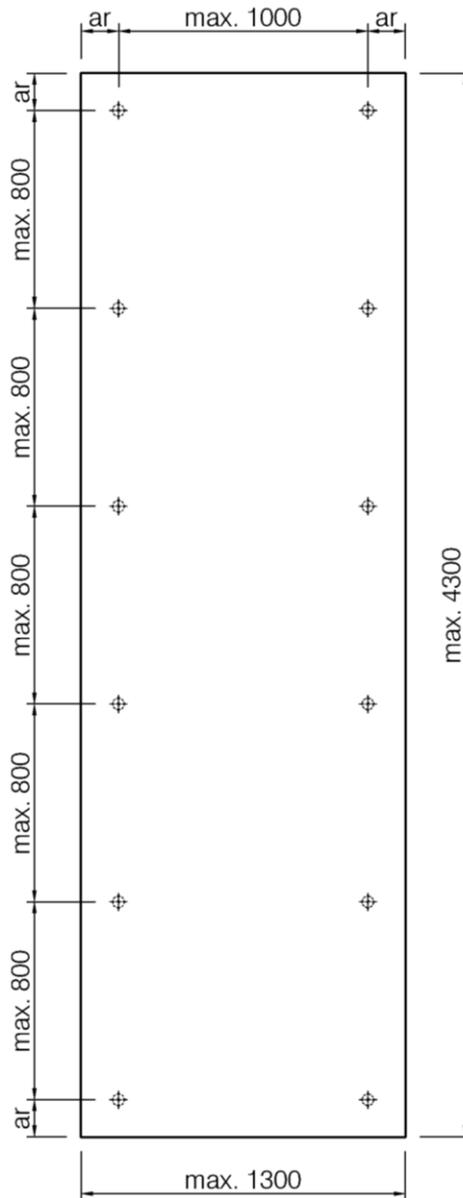
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

Systembild 3 + 4

Anlage 1.3

Systembild Nr. 5: 2 x 6 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



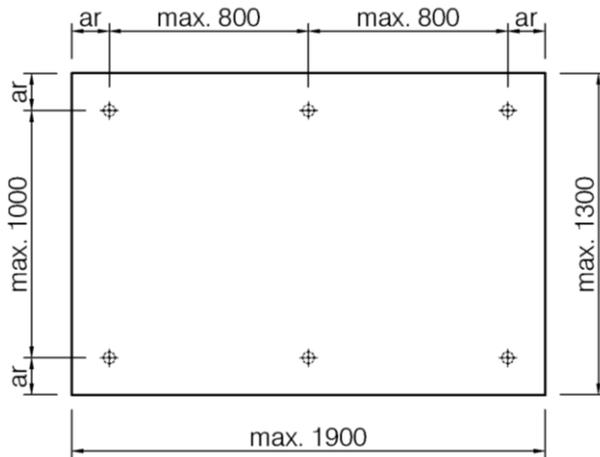
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

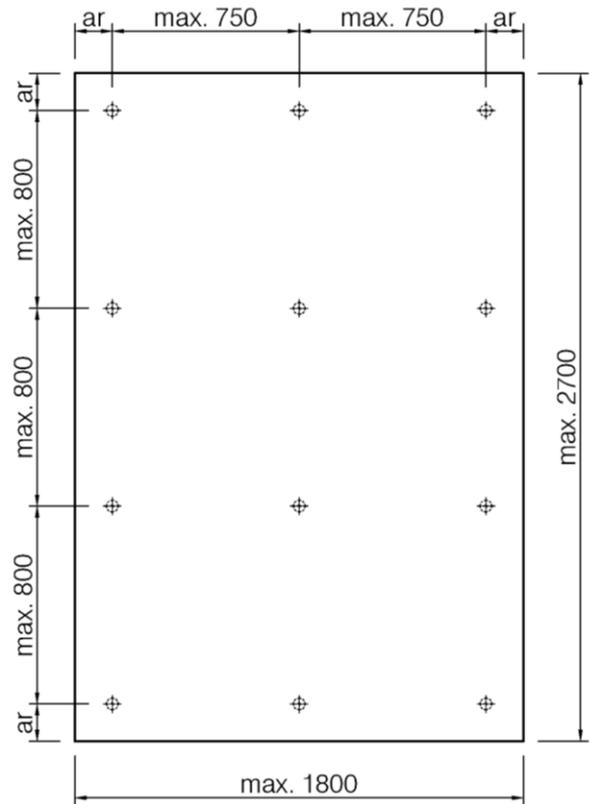
Anlage 1.4

Systembild 5

Systembild Nr. 6: 3 x 2 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 7: 3 x 4 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



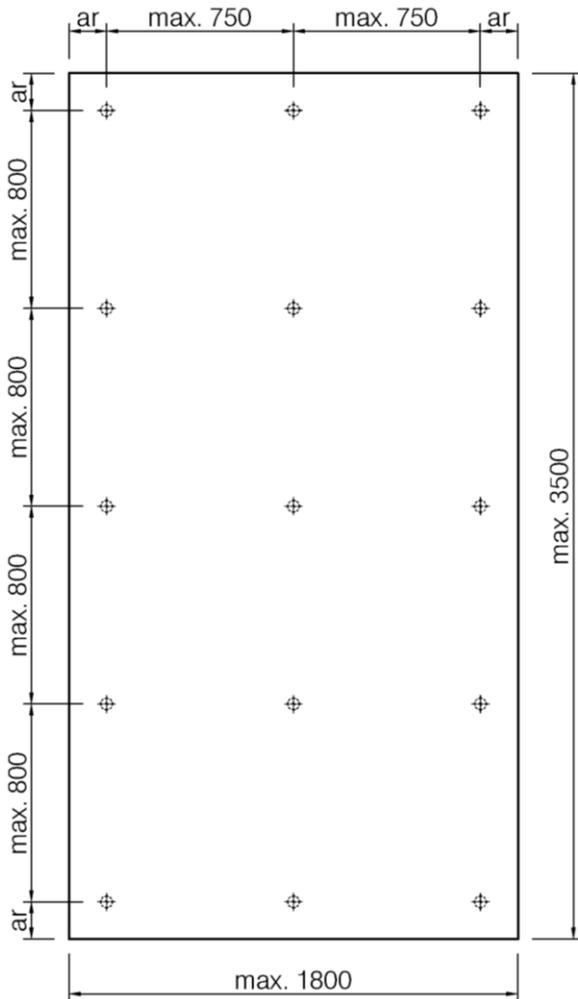
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

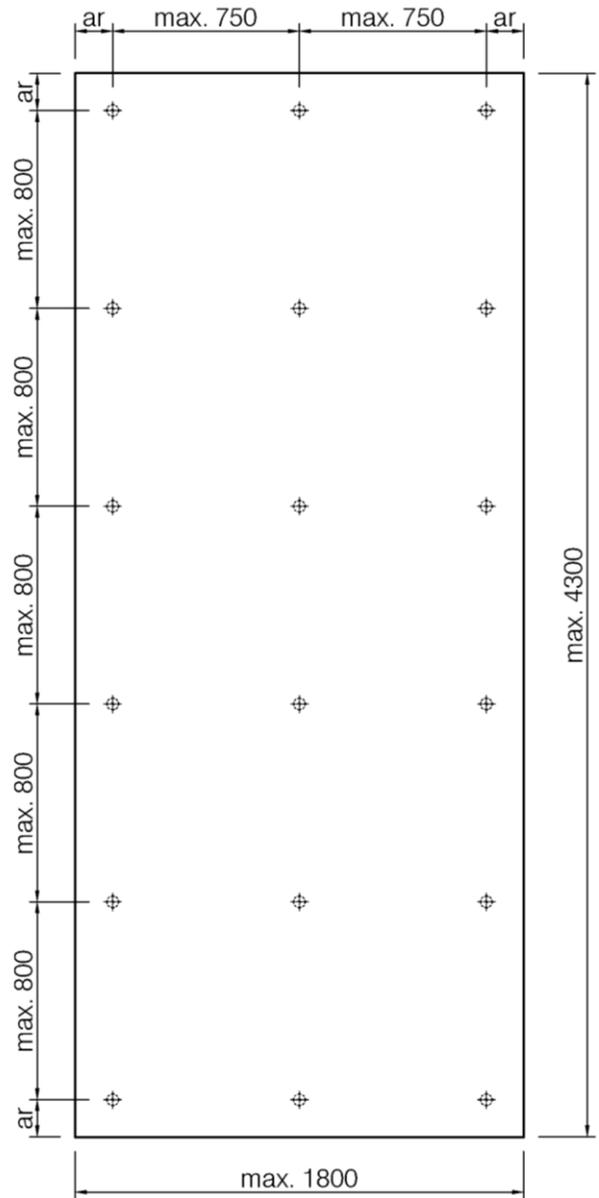
Systembild 6 + 7

Anlage 1.5

Systembild Nr. 8: 3 x 5 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 9: 3 x 6 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 2,4 \text{ kN/m}^2$



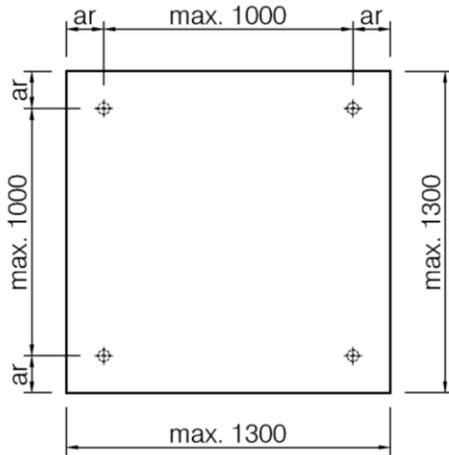
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

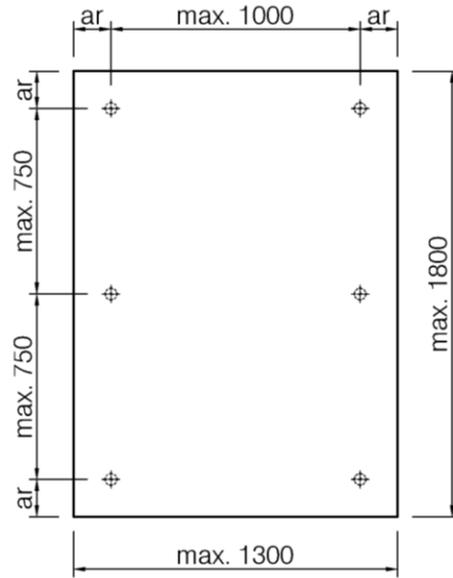
Systembild 8 + 9

Anlage 1.6

Systembild Nr. 10: 2 x 2 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 11: 2 x 3 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



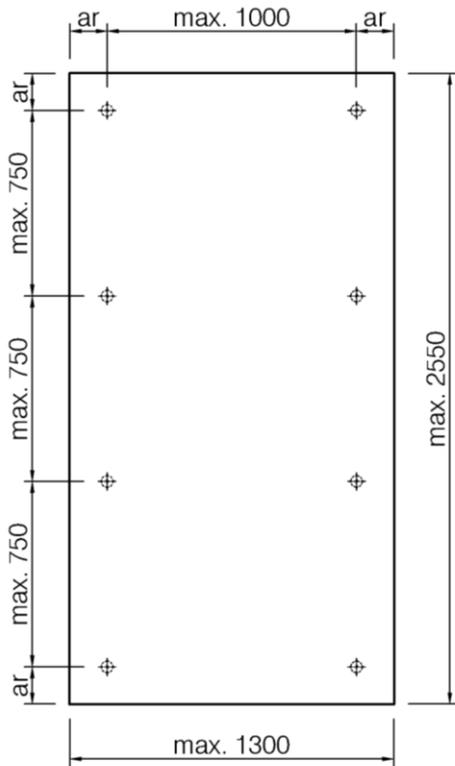
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

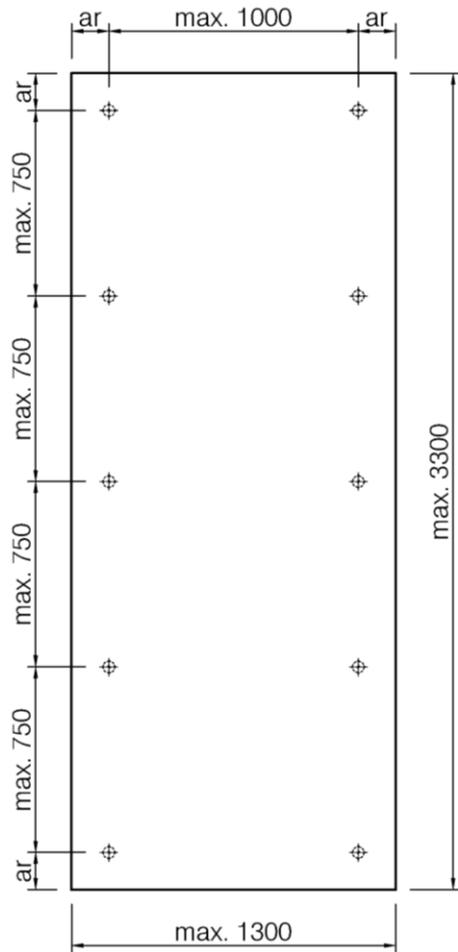
Systembild 10 + 11

Anlage 1.7

Systembild Nr. 12: 2 x 4 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 13: 2 x 5 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



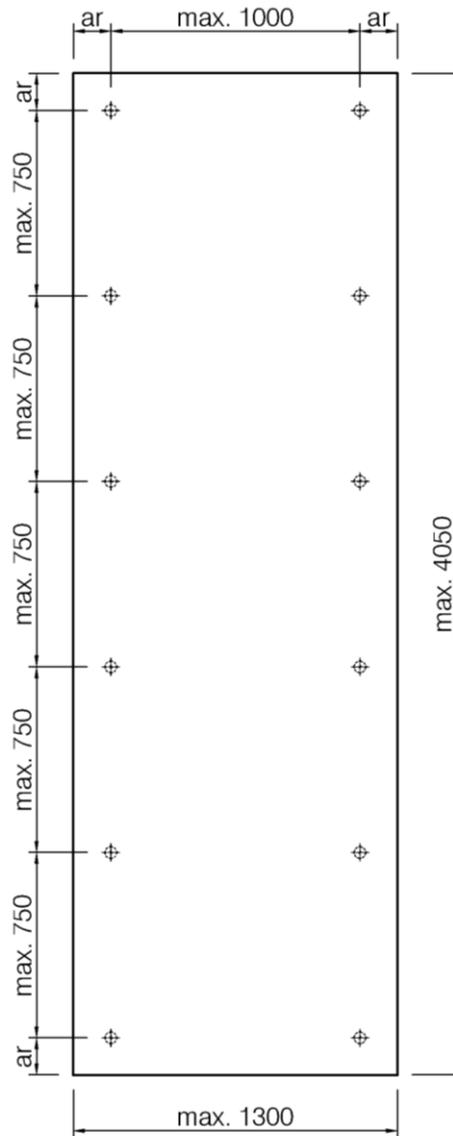
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

Systembild 12 + 13

Anlage 1.8

Systembild Nr. 14: 2 x 6 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



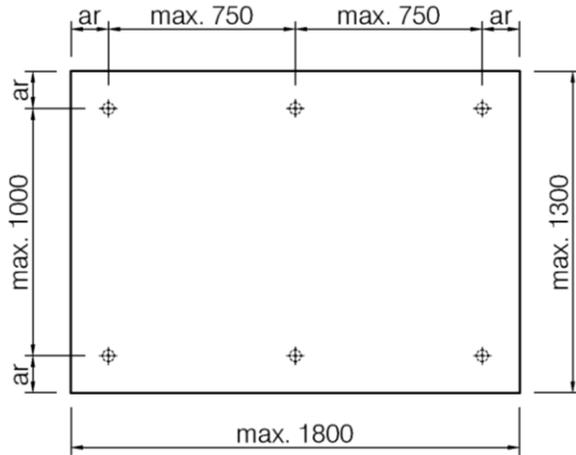
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

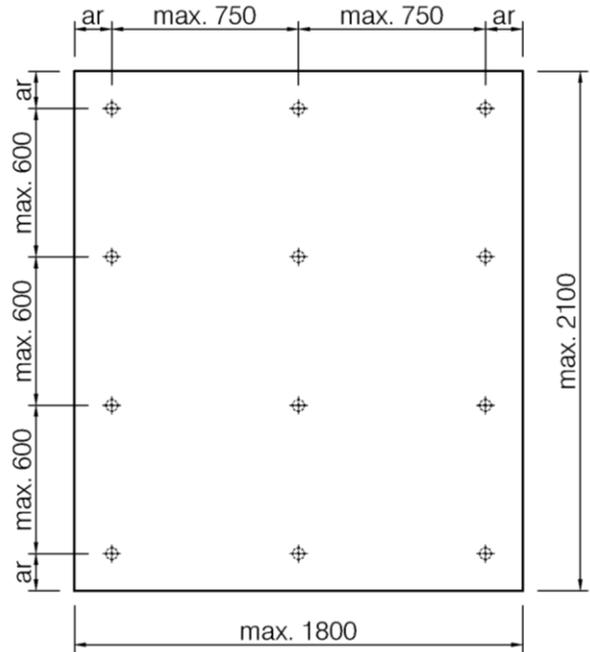
Anlage 1.9

Systembild 14

Systembild Nr. 15: 3 x 2 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 16: 3 x 4 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



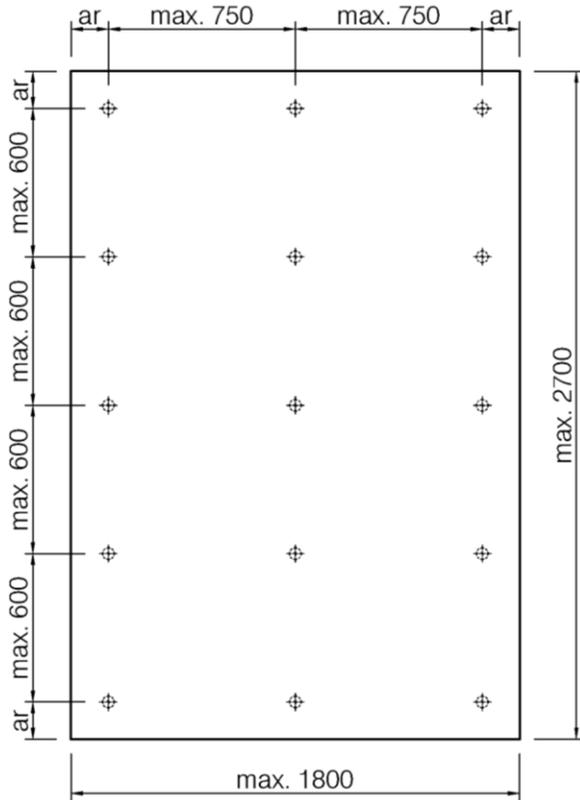
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

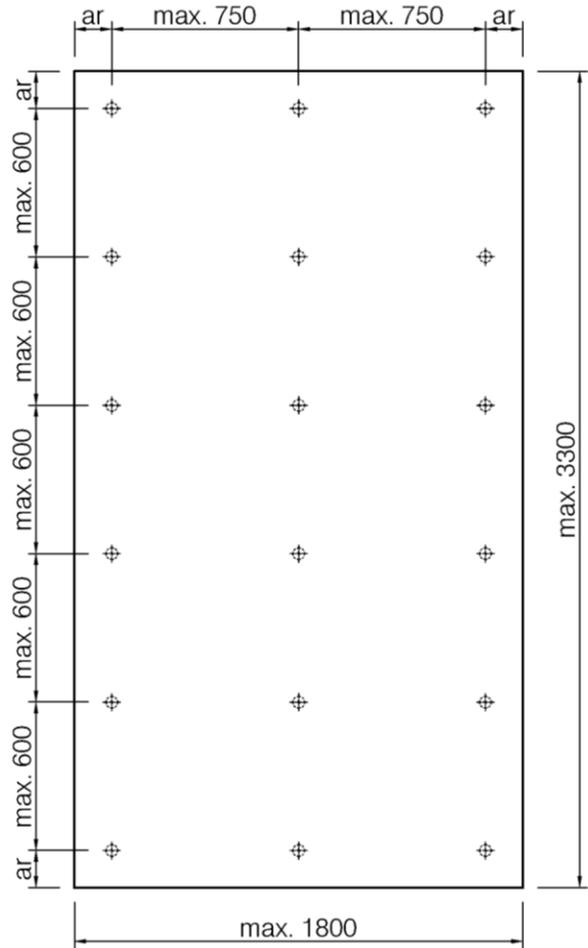
Systembild 15 + 16

Anlage 1.10

Systembild Nr. 17: 3 x 5 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



Systembild Nr. 18: 3 x 6 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 3,3 \text{ kN/m}^2$



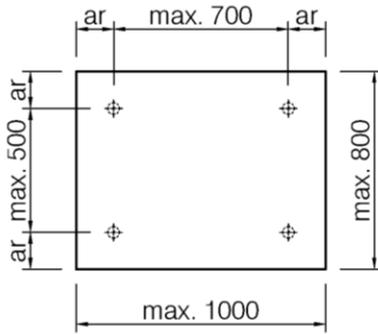
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

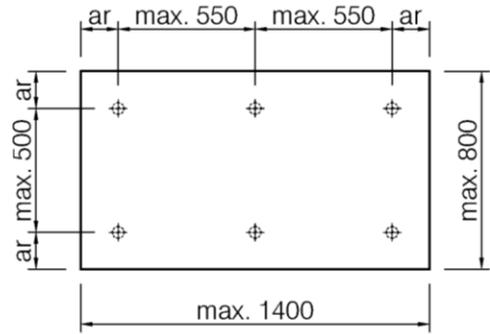
Systembild 17 + 18

Anlage 1.11

Systembild Nr. 19: 2 x 2 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 1,88 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



Systembild Nr. 20: 2 x 3 Befestigungspunkte
 Lastklasse $R_d = 1,88 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



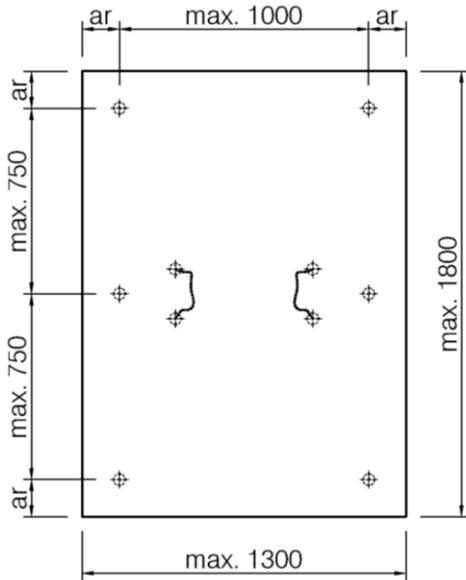
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

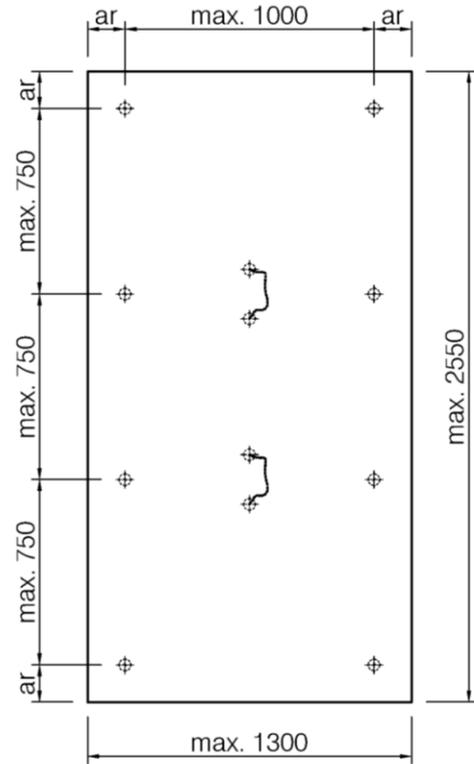
Systembild 19 + 20

Anlage 1.12

Systembild Nr. 21: 2 x 3 Befestigungspunkte, inkl. Absturzsicherung (Seilsicherung)
 Lastklasse $R_d = 1,05 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



Systembild Nr. 22: 2 x 4 Befestigungspunkte, inkl. Absturzsicherung (Seilsicherung)
 Lastklasse $R_d = 1,05 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



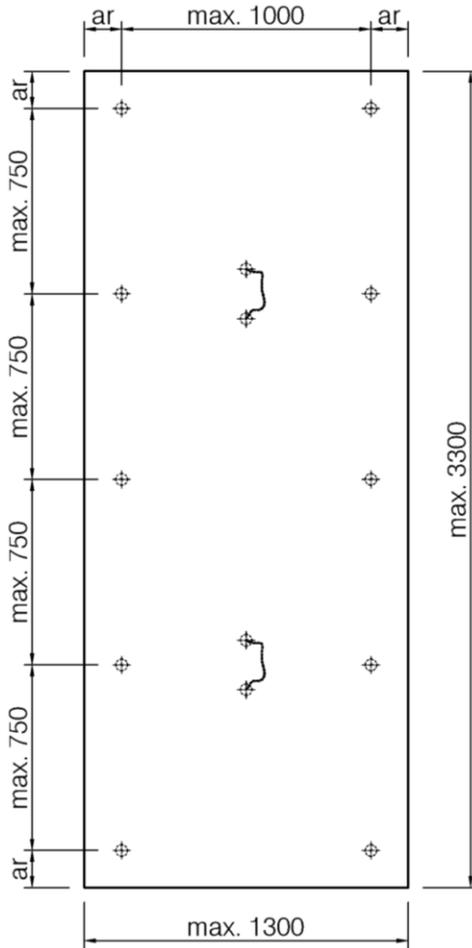
- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1
- zusätzliche Seilsicherung siehe Anlage 6

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

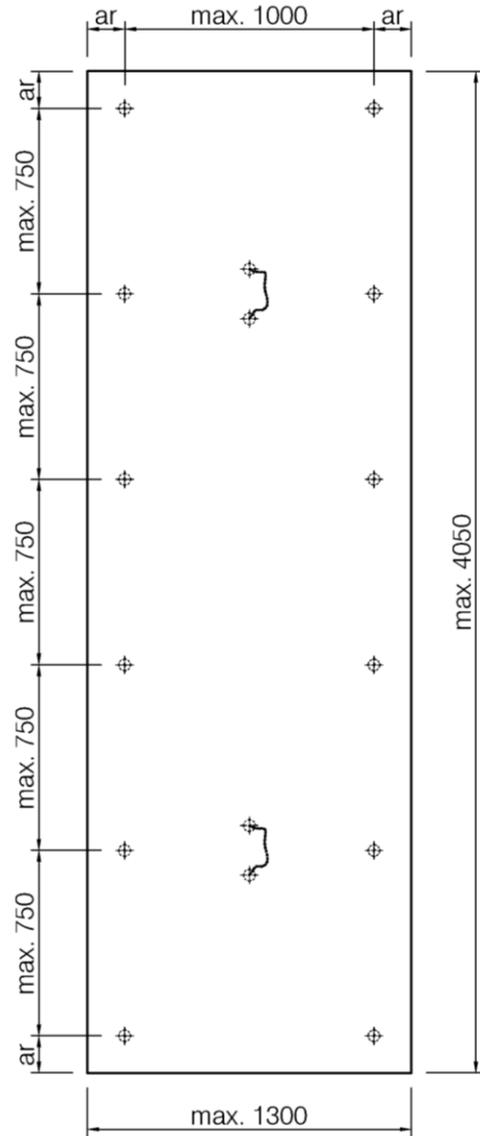
Systembild 21 + 22

Anlage 1.13

Systembild Nr. 23: 2 x 5 Befestigungspunkte, inkl.
 Absturzsicherung (Seilsicherung)
 Lastklasse $R_d = 1,05 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



Systembild Nr. 24: 2 x 6 Befestigungspunkte, inkl.
 Absturzsicherung (Seilsicherung)
 Lastklasse $R_d = 1,05 \text{ kN/m}^2$
 Anwendung im Überkopfbereich



- Alle Maße in [mm]
- Darstellung ohne zurückgesetzte Trägerkante
- Angaben zum Maß "ar" siehe Anlage 1.1
- zusätzliche Seilsicherung siehe Anlage 6

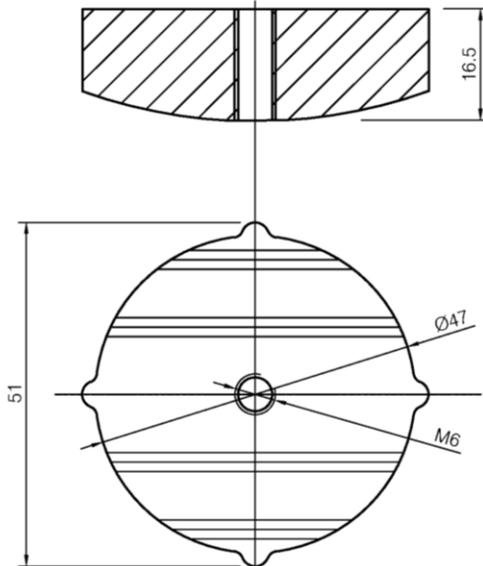
Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

Systembild 23 + 24

Anlage 1.14

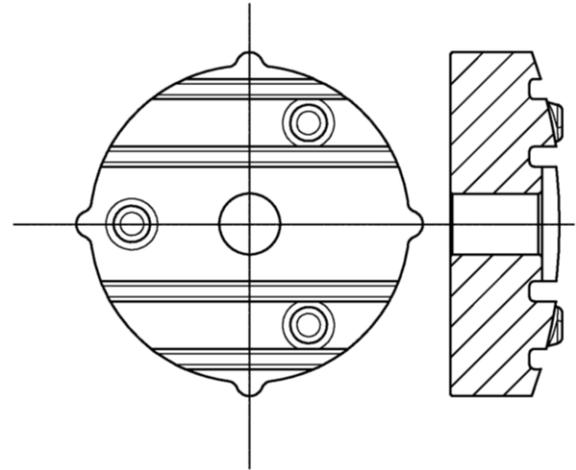
Schraubbefestigung

Innengewinde



Fußausbildung

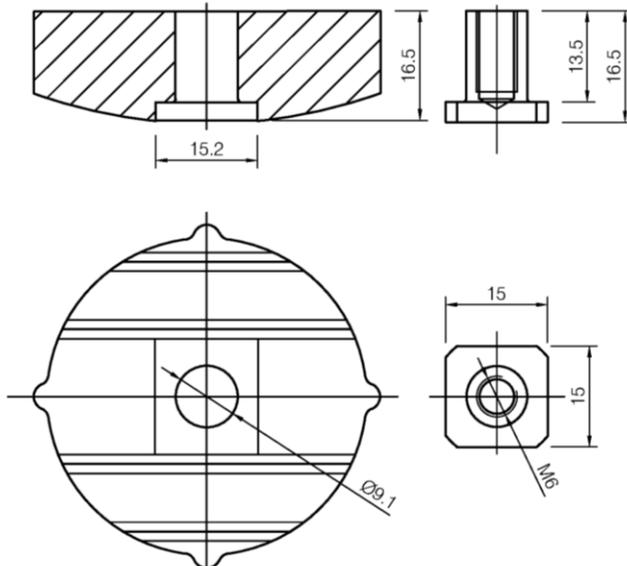
(Alternative zum Standard)



Schraubbefestigung

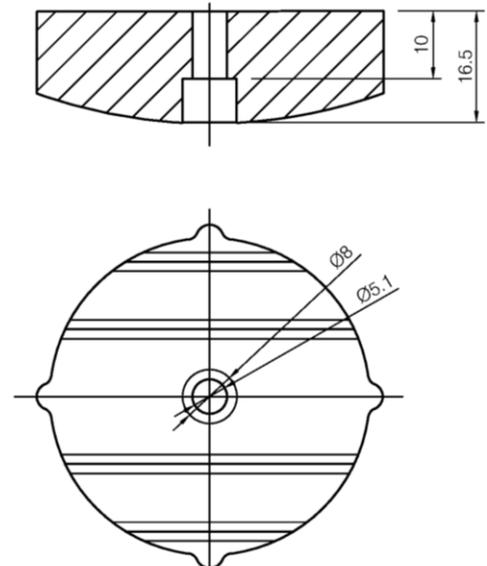
Innenvierkant und Bohrung

Aluminium.- bzw. Edelstahl-
 innengewindeinsatz nach
 Abschnitt 2.2.1.5



Nietbefestigung

Stufenbohrung



Erforderliche Schraubenlänge (Schrauben nach Abschnitt 2.2.2.1):

Mindest-Einschraubtiefe in keramische Befestigungselemente mit Innengewinde: ≥ 12 mm

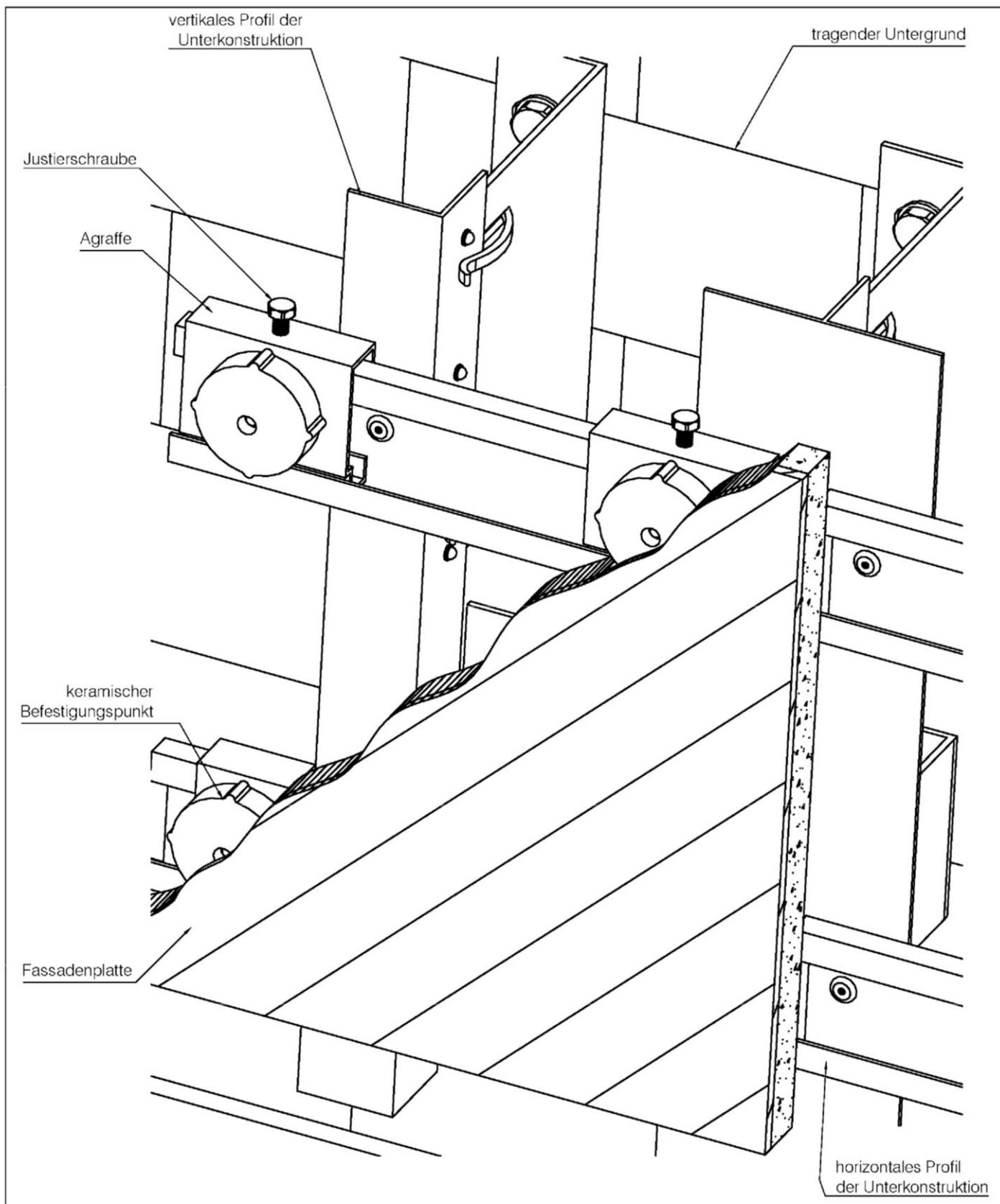
Mindest-Einschraubtiefe in keramische Befestigungselemente mit Aluminium- bzw. Edelstahlgewindeinsatz: ≥ 10 mm

alle Maße in [mm]

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

Keramische Befestigungselemente

Anlage 2



Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
"Airtec Glass"

Systemübersicht

Anlage 3

Tabelle 1: Eingangskontrolle, jede Lieferung

Bauprodukt	Eigenschaften und Anforderungen	Bescheinigung durch
Glasplatten, Niete, Agraffe	siehe Abschnitt 2.2.1.7; 2.2.2.1 und 2.2.2.2	CE-Kennzeichnung / Leistungserklärung
Bewehrungsgewebe	siehe Tabelle 2, Abschnitt 2.2.1.2	Werkzeugnis "2.2" nach DIN EN 10204
Keramische Befestigungselemente	Maße und Werkstoff nach Abschnitt 2.2.1.5 und Anlage 2	
Kleber G	siehe Abschnitt 2.2.1.3	
Schrauben	siehe Abschnitt 2.2.2.1	

Tabelle 2: Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Bauprodukt	Eigenschaften	Anforderung	Umfang und Häufigkeit
Leichtbetonplatte, unkaschiert nach Abschnitt 2.2.1.1	Dicke	15,5 ± 1 mm	jede 10. Platte
Fassadenplatte G nach Abschnitt 2.2.1	Dicke	27 ± 2 mm	jeweils 5 Proben pro Auftrag ≥ 200 m ² ; mindestens aber 5 Proben pro 2000 produzierter m ²
	Haftzugfestigkeit*	Siehe Abschnitt 2.2.1	
	Bruchlast der Befestigungen**		
	Biegebruchmoment***		

* Ermittlung der Haftzugfestigkeit (Prüfung des Verbundes zwischen Glas und Leichtbeton):

- Probenabmessungen 60 mm x 60 mm oder Durchmesser 50 mm rückseitig in eine 300 mm x 300 mm großen Verbundplatte eingeschnitten

** Ermittlung der Bruchlast der Befestigungen unter zentrischer Zugbeanspruchung:

- Probenabmessungen in mm: l/b/d = 300/300/d
- Innendurchmesser des Auflagerings D_S = 250 mm

*** Prüfung der Biegefestigkeit im 3-Punkt Biegeversuch:

- Probenabmessungen 500 mm x 200 mm
- Stützweite l_S = 400 mm
- Glasplatte in der Biegezugzone bzw. in der Biegedruckzone angeordnet

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht "Airtec Glass"

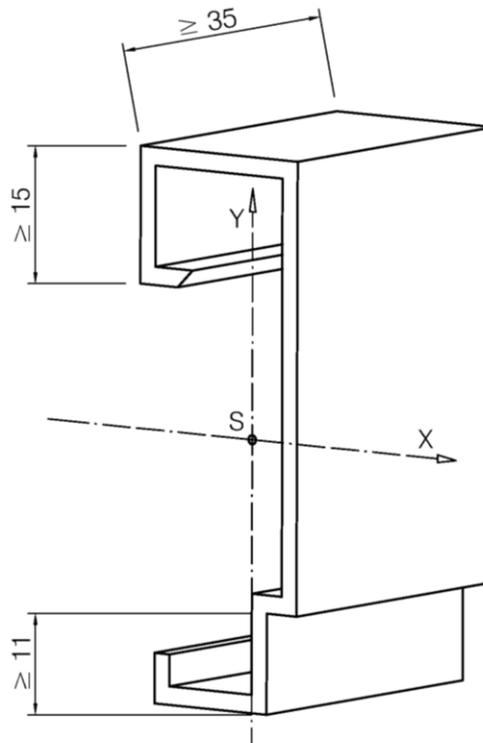
Werkseigene Produktionskontrolle

Anlage 4

Agraffen - schematische Darstellung

Aluminium Legierung:
 EN AW 6060 T66 nach DIN EN 755-2 oder
 EN AW 6063 T66 nach DIN EN 755-2

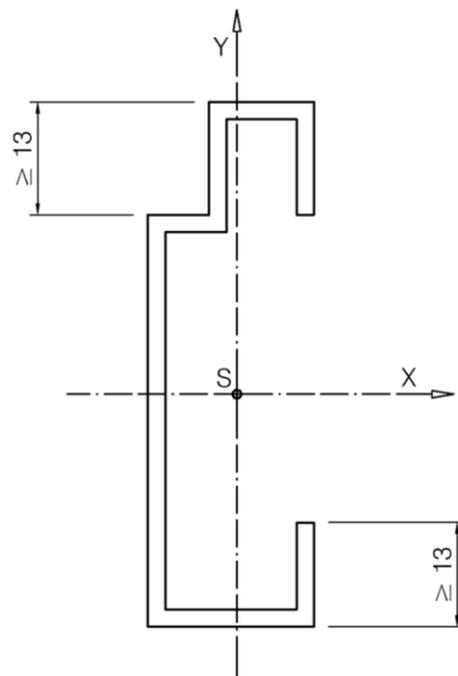
Materialdicke:
 $t \geq 3 \text{ mm}$
 Im Bereich der Schraubverbindung



S = Schwerpunkt

Horizontales Tragprofil - schematische Darstellung

Aluminium Legierung:
 EN AW 6060 T66 nach DIN EN 755-2 oder
 EN AW 6063 T66 nach DIN EN 755-2

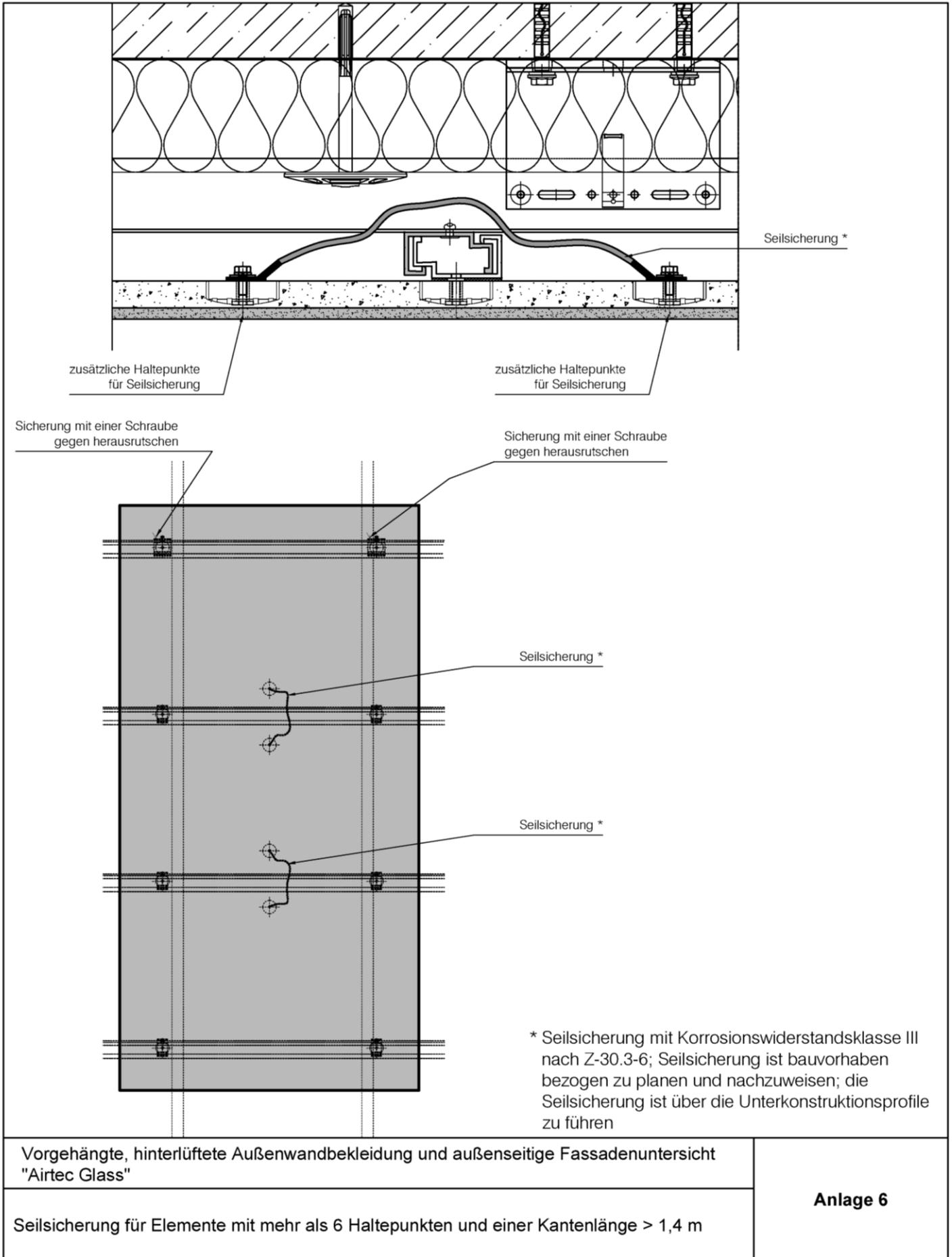


S = Schwerpunkt

Vorgehängte, hinterlüftete Außenwandbekleidung und außenseitige Fassadenuntersicht
 "Airtec Glass"

Agraffen und horizontale Tragprofile der Aluminium-Unterkonstruktion

Anlage 5



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-10.3-743

